

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

## E-Mail



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Sr/We  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

19. März 2024

## Gesetzliche Änderung zur Verhinderung der sog. Optionsfalle erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Unternehmensnachfolge, insbesondere für den deutschen Mittelstand, sind die erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen, speziell der §§ 13a und 13b ErbStG, von essentieller Bedeutung. Bislang kam unter bestimmten Voraussetzungen ein Rückfall auf die Regelverschonung in Betracht, wenn – trotz eines gestellten Antrags auf Optionsverschonung – die Verwaltungsvermögensquote von 20 % überschritten wurde (so auch R E 13a.21 Abs. 4 ErbStR). Der BFH hat mit Urteil vom 26. Juli 2022 (Az.: II R 25/20) zu § 13a Abs. 8 ErbStG a. F. entschieden, dass, sofern für eine wirtschaftliche Einheit eine unwiderrufliche Erklärung zur Optionsverschonung abgegeben wurde und diese die Anforderungen an die Optionsverschonung nicht erfüllt, für diese wirtschaftliche Einheit auch keine Regelverschonung zu gewähren ist. Dies selbst dann, wenn die Voraussetzungen für die Regelverschonung erfüllt wären. Im Ergebnis führt dies zu einer Vollversteuerung für die entsprechende wirtschaftliche Einheit. Mit den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22. Dezember 2023 hat sich die Finanzverwaltung nunmehr dieser Ansicht angeschlossen (vgl. Rz. 11).

Allerdings führt dies de facto dazu, dass die Optionsverschonung vielfach ins Leere läuft, da nunmehr die unwiderrufliche Erklärung einer Optionsverschonung für die Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit darstellt. Denn die Einhaltung der Verwaltungsvermögensgrenze wird maßgeblich von komplexen und streitanfälligen Bewertungsfragen (z. B. Grundstücksbewertung) bestimmt. Ferner ist regelmäßig bis zum Abschluss einer Betriebsprüfung nicht abschließend geklärt, ob die Verwaltungsvermögensgrenze nicht im Nachhinein korrigiert wird und damit die Frage, ob die Optionsverschonung für die wirtschaftliche Einheit gewährt wird. Darüber hinaus stellt dies auch ein erhebliches Haftungsrisiko für den Berufsstand dar. Zudem kann der Verlust der Optionsverschonung im Nachhinein dazu führen, dass die betroffene wirtschaftliche Einheit veräußert werden muss, wenn ein Rückfall auf die Regelverschonung stets ausgeschlossen ist. Damit würde gerade kein vermehrter Anreiz geschaffen, den bestehenden Betrieb und dessen Arbeitsplätze zu schützen und somit letztlich der eigentliche Sinn und Zweck der erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Betriebsvermögen konterkariert.

Ogleich bislang nicht abschließend geklärt ist, ob das zu § 13a Abs. 8 ErbStG a. F. ergangene Urteil uneingeschränkt auf den § 13a Abs. 10 ErbStG n. F. übertragbar ist, regen wir mit Nachdruck eine gesetzliche Änderung an, dass bei Nichterfüllung der Verwaltungsvermögensgrenze für die Optionsverschonung, ein Rückfall in die Regelverschonung zu gewähren ist. Dies würde nachhaltig Rechtssicherheit für die Praxis schaffen und vorgesehene Unternehmensnachfolgen nicht behindern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz  
stellv. Abteilungsleiter

i. A. Dr. Constanze Schrenk  
Referentin